

Staatsgesetz über die Justiz

I. Akteure des Justizwesens

Das Justizwesen besteht aus folgenden Akteuren:

- 1) Der Gerichtshof: Dieser besteht aus dem Präsidenten des Gerichtshofes, den Richtern und ihren Angestellten
- 2) Die Staatsanwaltschaft: Diese besteht aus dem Vorsitzenden Staatsanwalt, den anderen Staatsanwälten und ihren Angestellten
- 3) Klagende und angeklagte Privatpersonen sowie ihre rechtlichen Vertreter

Während der Gerichtshof völlige Unabhängigkeit genießt, ist die Staatsanwaltschaft als Teil des Justizministeriums den Anweisungen des Justizministers unterworfen. Privatanwälte unterliegen keiner staatlichen Aufsicht.

II. Aufbau des Gerichtshofes

Bei seinem ersten vollzähligen Zusammentreten wählen die Richter des Gerichtshofes gleichberechtigt aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes. Dieser übernimmt die Leitung des Organs, vertritt den Gerichtshof nach außen hin und ist Mitglied des Kronrates. Bei Beschwerden über einzelne Richter kann er unabhängige Nachforschungen einleiten und den betroffenen Richter gegebenenfalls von seinen Pflichten entbinden.

Während einer Gerichtsverhandlung sind jeweils zwei Richter für Verhandlungsvorsitz und Protokoll zuständig.

Der Beruf des Richters ist der eines unabhängigen Staatsbeamten. Er ist alleine dem Gesetz verpflichtet und darf keinen weiteren Tätigkeiten nachgehen.

III. Modi des Justizverfahrens

Ein Justizverfahren kann in folgenden Modi ablaufen:

- 1) Staat gegen Bürger
- 2) Bürger gegen Bürger
- 3) Bürger gegen Staat

Im Folgenden werden die zwei Parteien jeweils als „Kläger“ und „Angeklagter“ bezeichnet werden.

IV. Zeitvorgaben eines Justizverfahrens

- 1) Eine Klage geht bei dem Gerichtshof ein. / Eine Strafanzeige geht bei der Staatsanwaltschaft ein. Das Recht dazu steht jedem Staatsbürger zu.
- 2) Diese wird von der jeweiligen Instanz sofort auf Inhalt, Relevanz und Aussicht geprüft.
- 3) Wird der Antrag noch vor 11 Uhr angenommen, so ist die Gerichtsverhandlung nach Möglichkeit am selben Tag abzuhalten. Ansonsten folgt die Gerichtsverhandlung am nächsten Tag.
- 4) Die Gerichtsverhandlung ist auch in Abwesenheit des Angeklagten möglich, sofern dieser der Verhandlung vorsätzlich fernbleibt. Es gilt der Grundsatz, dass der Angeklagte bis zum Schuldbeweis unschuldig ist.
- 5) Das Urteil wird nach seiner Verkündung sofort vollstreckt. Gegebenenfalls ist unmittelbar eine Weisung an die Vollzugsbehörden (Polizei, Ordnungsamt usw.) zu richten.
- 6) Lässt sich ein Urteil an einem Verurteilten durch dessen Unauffindbarkeit oder Unkooperation nicht vollstrecken, so wird nach einer Frist von drei Stunden (während der Staatsöffnungszeiten) eine zusätzliche Strafe von drei Sozialstunden verhängt. Der Verurteilte ist nicht berechtigt anderen Tätigkeiten nachzugehen, bis diese Strafe vollständig ausgeführt ist.

V. Ablauf einer Gerichtsverhandlung

- 1) Folgenden Parteien wirken an einer Gerichtsverhandlung mit:
 - a) 3 Richter (ein vorsitzender Richter)
 - b) Schriftführer (einer der drei anwesenden Richter)
 - c) Klagende Partei
 - d) Angeklagte Partei
- 2) Eine Gerichtsverhandlung läuft wie folgt ab:
 1. Der Gerichtsvorsitz eröffnet die Sitzung.
 2. Die klagende Partei erläutert ihre Klage und präsentiert Beweise sowie die Gesetzeslage (maximal 10 Minuten).
 3. Die angeklagte Partei erwidert die Anklage und präsentiert Beweise sowie die Gesetzeslage (maximal 15 Minuten).
 4. Der Gerichtsvorsitz berät sich in Schlussabstimmung mit Parteien und fällt ein Urteil. Der eventuelle Strafraum wird nach dem Strafgesetzbuch verhängt.

VI. Einspruchsoptionen einer verurteilten Partei

- 1) Der Angeklagte hat das Recht gegen ein Strafbefehl Einspruch einzulegen.
- 2) Diese muss unmittelbar nach Verkündung des Urteils schriftlich beim Gerichtshof eingereicht werden.
- 3) Der Einspruch wird von einem unbeteiligten Richter überprüft und entschieden.

- 4) Bei erfolgreichem Einspruch steht dem Einspruchsträger eine verkürzte Verhandlung zu.

VII. Urteilsbildung

- 1) Richter sind in ihrer Urteilsbildung unabhängig und nur den gültigen und rechtskräftigen Gesetzen des Staates Schlopolis unmittelbar verbindlich und nachvollziehbar verpflichtet.
- 2) Das Urteil der Richter beruht auf rechtlichen Grundlagen, Beweisen und/oder Zeugenaussagen.
- 3) Die Verhandlungsrichter entscheiden mehrheitlich.

VIII. Straftaten und Strafzumessung

Die Straftaten und ihre Strafzumessung werden im Strafgesetzbuch festgehalten. Es wird mit Geldstrafen oder Sozialarbeit bestraft. Näheres regelt das Strafgesetzbuch des Staates Schlopolis.

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 1

Mainz, den _____

Orga-Team Leiter 2